

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Dahlbusch Aktiengesellschaft Gelsenkirchen	Gesellschafts- bekanntmachungen	Erste Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden	27.01.2015

Dahlbusch Aktiengesellschaft

Gelsenkirchen

ISIN DE0005213003/WKN 521 300

ISIN DE0005213037/WKN 521 303

Erste Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 25. September 2014 hat u.a. die Umstellung der Nennbetragsaktien auf Stückaktien, die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro sowie eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien zur Kapitalglättung beschlossen. Eine Einzelurkunde im Nennbetrag von DM 50,- verbrieft aktuell 1 Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je Euro 26,-. Aufgrund der o.g. Beschlüsse ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung der Dahlbusch Aktiengesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das gesamte Grundkapital der Dahlbusch Aktiengesellschaft wurde daher in vollem Umfang durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurden. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Dahlbusch Aktiengesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

vom 27. Januar 2015 bis 27. April 2015 einschließlich

ihre auf Dahlbusch Aktiengesellschaft und DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden, jeweils mit Erneuerungsschein, bei der

Commerzbank AG,

Frankfurt am Main, einzureichen.

Von Aktionären, deren Aktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die ihre Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der oben genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Aktionäre, die ihre Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem anderen Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen.

Anstelle der eingereichten Aktienurkunden erhalten die einreichenden Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum an den bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunden der Dahlbusch Aktiengesellschaft. Hierüber wird den Aktionären über die Commerzbank AG eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die Aktien unserer Gesellschaft werden an der Wertpapierbörse Düsseldorf vom 27. Januar 2015 an ausschließlich im Girosammelwege lieferbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die unrichtig gewordenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft nicht mehr lieferbar.

Die unrichtig gewordenen, auf DM-Nennbeträge lautenden Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des 27. April 2015 eingereicht worden sind, werden nach § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Gelsenkirchen – Registergericht – (HRB 173) ist mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 erteilt worden. Die Dahlbusch Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Gelsenkirchen mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Gelsenkirchen, im Januar 2015

Dahlbusch Aktiengesellschaft

Der Vorstand
